

Erhebung der nichtöffentlichen Wasser- versorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung 2016

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

8L

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Seite 10 korrigieren.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Ansprechpartner/-in

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Sst 1 1 2-13
SA Identnummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Angaben sind für alle Wassergewinnungs- und Wasser-
versorgungsanlagen zu machen, die Sie betreiben. Angaben
gegebenenfalls sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen
runden. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **21** auf Seite 9 in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

1 Haben Sie im Jahr 2016 mindestens 2000 Kubikmeter
Wasser selbst gewonnen?

Ja 01 1

Nein 01 2

2 Haben Sie im Jahr 2016 mindestens 2000 Kubikmeter
Wasser oder Abwasser auch nach eigener betrieblicher
Abwasserbehandlung in ein Oberflächengewässer oder
in den Untergrund direkt eingeleitet?

Ja 02 1

Nein 02 2

3 Haben Sie im Jahr 2016 mindestens 10000 Kubikmeter
Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen
Betrieben übernommen?

Ja 03 1

Nein 03 2

Sollten Sie die Fragen A1 bis A3 mit „**Nein**“ beantwortet haben, senden Sie
bitte den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Haben Sie mindestens eine der Fragen mit „**Ja**“ beantwortet, füllen Sie bitte
die Erhebungsunterlage vollständig aus.

B Wasseraufkommen im Jahr 2016

i Zum Wasseraufkommen zählt auch Wasser aus der Wasserhaltung (z. B. abgepumptes Grubenwasser und bei der Kieswäsche **1** genutztes Wasser).
 Wasser zum Antrieb von Maschinen oder der Wasserbestand einer Sand- oder Kiesgrube zählt **nicht** dazu **2**.

1	Eigengewinnung von Wasser		Volle Kubikmeter
1.1	Grundwasser	3	04 _____
1.2	Quellwasser		05 _____
1.3	Uferfiltrat	4	06 _____
1.4	Angereichertes Grundwasser	5	07 _____
1.5	See- und Talsperrenwasser		08 _____
1.6	Flusswasser		09 _____
1.7	Meer- und Brackwasser		10 _____
1.8	andere Wasserarten (z. B. innerbetrieblich genutztes Niederschlagswasser)		11 _____
2	Bezug von Wasser ...		
2.1	... aus dem öffentlichen Netz		12 _____
2.2	... von anderen Betrieben, Einrichtungen, Verbänden (über nicht öffentliche Leitungen)		13 _____
	darunter: (behandeltes) Abwasser oder Kühlwasser		14 _____
3	Gesamtes Wasseraufkommen = <i>Summe B1.1 bis B2.2</i>		15 _____

C Ungenutzt abgeleitetes sowie an Dritte abgegebenes Wasser 2016

i Hier sind nur die Wassermengen anzugeben, die ohne jegliche Nutzung im Betrieb wieder abgeleitet wurden.

1	Ungenutzt abgeleitetes Wasser ...		Volle Kubikmeter
1.1	... abgeleitet in die öffentliche Kanalisation oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage		16 _____
1.2	... abgeleitet in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage/-n		17 _____
1.3	... direkt in ein Oberflächengewässer 6 oder in den Untergrund eingeleitet.		18 _____
2	Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte (öffentliches Wasserversorgungsnetz, Wohnsiedlungen, andere Betriebe, sonstige Einrichtungen)		19 _____
	Wirtschaftszweig des größten Abnehmers		20 _____
	<i>Bitte genaue Bezeichnung angeben:</i>		

3	Gesamtmenge = <i>Summe C1.1 bis C2</i>		21 _____

Nachrichtlich:
 Ein- oder weitergeleitetes Niederschlagswasser ohne innerbetriebliche Nutzung (sofern vorhanden, gemessene Niederschlagsmenge)

D Wasserverwendung im Betrieb im Jahr 2016

- Frischwassereinsatz für Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung
(Bitte geben Sie nur die erste Verwendungsart von Wasser an.)

Sst 1 1 SA 2-13 Identnummer **8L**

Einsatzbereich des Wassers	Frischwassermenge insgesamt	davon zur		
		Einfachnutzung	Mehrfachnutzung 7	Kreislaufnutzung 8
	1	2	3	4
		Volle Kubikmeter		

Belegschaftszwecke, Kantinen- und Sanitärzwecke u. A.	23	24		
Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen	25	26		
Kühlung (von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen)	27	28	29	30
Produktionszwecke und sonstige Zwecke (z. B. Dampferzeugung, Staubbinding)	31	32	33	34
In die Produkte eingehendes Wasser.	35	36		
Insgesamt	37	38	39	40
darunter: Bei der Nutzung verdunstetes Wasser (ggf. bitte schätzen).	41			

Die Summe aus den Feldern 21 und 37 muss mit der Summe in Feld 15 übereinstimmen.

E Verbleib des Abwassers im Jahr 2016

Sst 1 2 SA 2-13 Identnummer

1 Unbehandeltes Abwasser

i Gesamte ein- und weitergeleitete Abwassermenge nach der letzten Verwendung – ohne die ungenutzt abgeleiteten und an Dritte abgegebenen Wassermengen aus Abschnitt C (zusammen eingeleitete Mengen bitte anteilig schätzen und getrennt angeben).

Herkunft des unbehandelten Abwassers	Abwassermenge insgesamt			davon		
	Weiterleitung			Direktleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (z. B. Verrieselung, Verreg- nung, Versickerung) 11		
	in die öffentl. Kanalisation bzw. öffentl. Abwasser- behandlungsanlagen	in betriebseigene Abwasserbehandlungs- anlagen 10	an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentl. Abwasser- behandlungsanlage)			
	1	2	3	4	5	
	Volle Kubikmeter					

Belegschaftszwecke 42 43 44 45 46

Abwasser aus Kühlsystemen 47 48 49 50 51

Produktionsspezifisches und sonstiges Abwasser (einschl. Kesselabschlammwasser) **12** 52 53 54 55 56

Von anderen Betrieben zugeleitetes Abwasser (einschl. Übernahme von kommunalem Abwasser) 57 58 59 60 61

Wirtschaftszweig des Hauptauftragebers ⁶²

Bitte genaue Bezeichnung angeben:

Insgesamt 63 64 65 66 67

Bitte zusätzlich „E2 Behandeltes Abwasser“ auf Seite 5 ausfüllen.

Bei Direktleitung von **unbehandeltem** Abwasser **13**

Zugehörige Bezugsmenge ⁶⁸ volle m³

CSB ⁶⁹ mg/l

AOX **14** ⁷⁰ µg/l

Einleitstelle, sofern nicht Betriebsstandort:

AGS ⁷¹

noch: E Verbleib des Abwassers im Jahr 2016

2 In betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandeltes Abwasser (ohne Mengen die nach der Behandlung erneut im eigenen Betrieb eingesetzt werden)

Behandeltes Abwasser am Ablauf der Anlage insgesamt ¹⁰	davon			
	in die öffentl. Kanalisation bzw. öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen abgeleitet	an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentl. Abwasserbehandlungsanlage) abgeleitet	Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (z. B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung)	
1	2	3	4	
Volle Kubikmeter				

Verbleib des in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen behandelten Abwassers 72 73 74 75

Bei Direkteinleitung von **behandeltem** Abwasser ¹³

CSB 76 mg/l

AOX ¹⁴ 77 µg/l

Einleitstelle, sofern nicht Betriebsstandort: _____

AGS 78 _____



F Art der betriebseigenen Abwasserbehandlung im Jahr 2016

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 1 Ausschließlich mechanische Behandlung (nicht in Kombination mit Positionen F2 bis F4) 79 1
- 2 Chemische und/oder chemisch-physikalische Behandlung (z. B. Neutralisation, Fällung, Flockung, Osmose, Elektrodialyse, Adsorption) 80 1
- 3 Biologische Behandlung ohne zusätzliche Verfahrensstufen (z. B. Tropfkörper, Belebungsanlagen, Abwasserteiche) 81 1
- 4 Biologische Behandlung mit zusätzlichen Verfahrensstufen (z. B. biologische Anlage mit vorgeschalteter Neutralisation) 82 1

Angaben zum Klärschlamm aus biologischen sowie zum Schlamm aus chemisch und/oder chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen bitte auf den folgenden Seiten eintragen.

**G Klärschlamm aus der biologischen
 Abwasserbehandlung im Jahr 2016**
 (ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

- 1 Klärschlammbehandlung innerhalb des Betriebes
 i Bitte alle angewendeten Behandlungsarten angeben,
 I auch wenn nur Teilströme betroffen sind.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 1.1 Biologische Schlammstabilisierung **15**
- 1.1.1 Aerob 83 1
- 1.1.2 Anaerob 84 1
- 1.2 Chemische Schlammstabilisierung (z. B. Kalkung) 85 1
- 1.3 Thermische Schlammstabilisierung (z. B. Trocknung) 86 1
- 1.4 Entseuchung 87 1
- 1.5 Langfristige Lagerung 88 1
- 1.6 Sonstige Behandlung 89 1
- 1.7 In dieser Anlage keine Behandlung 90 1

2 Klärschlamm Entsorgung 2016
 (einschließlich Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen, Position G4,
 jedoch ohne Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen, Position G5)

Direkte Entsorgungswege

- 2.1 Stoffliche Verwertung zusammen = *Summe G2.1.1 + G2.1.2 + G2.1.3* 91
- 2.1.1 In der Landwirtschaft (nach Klärschlammverordnung) **17** 92
- 2.1.2 Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (z. B. Rekultivierung, Kompostierung) 93
- 2.1.3 Sonstige stoffliche Verwertung (z. B. Baustoffe, Vererdung, Vergärung) 94
- 2.2 Thermische Entsorgung zusammen = *Summe G2.2.1 + G2.2.2 + G2.2.3* 95
- 2.2.1 Monoverbrennung 96
- 2.2.2 Mitverbrennung 97
- 2.2.3 Unbekannt 98
- 2.3 Sonstige (direkte) Entsorgung
 (z. B. Deponie, soweit nach Deponieverordnung **18** noch zulässig) **19** 99
- 2.4 Direkte Klärschlamm Entsorgung insgesamt = *Summe G2.1 + G2.2 + G2.3* 100

Trockenmasse **16**
 in vollen Tonnen

91	<input type="text"/>
92	<input type="text"/>
93	<input type="text"/>
94	<input type="text"/>
95	<input type="text"/>
96	<input type="text"/>
97	<input type="text"/>
98	<input type="text"/>
99	<input type="text"/>
100	<input type="text"/>

noch: G Klärschlamm aus der biologischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2016
(ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

- 3 Teilmenge des direkt entsorgten Klärschlammes (Position G2.4), die ...
 - 3.1 ... in ein anderes Bundesland verbracht wurde.
 - 3.2 ... ins Ausland verbracht wurde.
- 4 Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen
- 5 Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen
- 6 Bestandsveränderung Zwischenlager
Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2016 minus
Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2016

Trockenmasse 16
in vollen Tonnen

101	
102	
103	
104	
105	

H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen
Abwasserbehandlung im Jahr 2016 20

- 1 Ist im Jahr 2016 bei der chemischen und/oder chemisch-physikalischen
Abwasserbehandlung Schlamm angefallen oder wurde von anderen
Abwasserbehandlungsanlagen Schlamm aus der chemisch-physikalischen
Abwasserbehandlung bezogen ?
 - Ja
 - Nein

106 1 ► Weiter mit Frage H2.

106 1 ► Ende der Befragung.

- 2 Entsorgungswege (inklusive der Menge, die von anderen Abwasser-
behandlungsanlagen bezogen wurde, Position H4, jedoch ohne Abgabe
an andere Abwasserbehandlungsanlagen, Position H5).

Entsorgung als gefährlicher Abfall


- 2.1 Entsorgte Menge

Entsorgung als ungefährlicher Abfall

- 2.2 Stoffliche Verwertung zusammen = *Summe H2.2.1 + H2.2.2 + H2.2.3*
- 2.2.1 In der Landwirtschaft
- 2.2.2 Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen
- 2.2.3 Sonstige stoffliche Verwertung
- 2.3 Thermische Entsorgung zusammen = *Summe H2.3.1 + H2.3.2 + H2.3.3*
- 2.3.1 Monoverbrennung
- 2.3.2 Mitverbrennung
- 2.3.3 Unbekannt

Trockenmasse 16
in vollen Tonnen

107	
108	
109	
110	
111	
112	
113	
114	
115	

noch: H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung im Jahr 2016 

- 2.4 Deponie 21
- 2.5 Sonstiger Verbleib 21
- 2.6 Entsorgte Schlämme als ungefährlicher Abfall insgesamt
= Summe H2.2 + H2.3 + H2.4 + H2.5
- 3 Teilmenge der entsorgten Schlämme (Position H2.6), die ...
- 3.1 ... in ein anderes Bundesland verbracht wurde.
- 3.2 ... ins Ausland verbracht wurde.
- 4 Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen
- 5 Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen
- 6 Bestandsveränderung Zwischenlager
Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2016 minus
Bestand Zwischenlagerung zum 01.01.2016

Trockenmasse 16
in vollen Tonnen

116	
117	
118	
119	
120	
121	
122	
123	

Muster!

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Wenn der Wasserbestand der Kiesgrube zur **Kieswäsche** genutzt wird, muss diese Wassermenge erfasst werden. Reiner Wasserbestand muss dagegen nicht erfasst werden.
- 2 **Dockwasser** ist nicht zu erfassen, **außer** wenn das Wasser für Arbeiten auf dem Dock verwendet wird, z. B. zur (Außen-) Reinigung von Schiffen.
- 3 Echtes **Grundwasser** ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.
- 4 **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.
- 5 **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.
- 6 **Oberflächenwasser** ist Wasser aus natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern wie Flüssen, Seen, Talsperren, Teichen usw.
- 7 **Mehrfachnutzung** ist der Einsatz eines Wasservolumens bzw. Teilen davon für **verschiedene nacheinander erfolgende Nutzungen**. Sie schließt die Wasserverwendung aufbereiteten Wassers ein.
- 8 **Kreislaufnutzung** liegt vor, wenn Wassermengen **laufend umgewälzt und für denselben Zweck** genutzt werden.
- 9 Hierzu zählt z. B. Wasser, das **unmittelbar mit dem Produkt** in Berührung kommt – auch wenn hierbei gleichzeitig gekühlt wird – oder das zur Rauchgaswäsche eingesetzt wird sowie der Wassereinsatz zur **Staubbindung** (z. B. bei Sprengungen, Verladearbeiten).
- 10 Nicht anzugeben ist die Menge, die nach Behandlung erneut im Betrieb eingesetzt wird.
- 11 Bei der Direkteinleitung bitte **nur die Abwassermenge** eintragen, **die ohne Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen** (siehe Spalte 3) direkt eingeleitet wird.
- 12 Zum produktionsspezifischen Abwasser zählt auch Wasser, das unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt und Abwasser aus der Rauchgaswäsche.
- 13 Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte – sofern mehrere Messergebnisse (einschließlich Eigenüberwachung) vorliegen – als Jahresmittelwert eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden.
- 14 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte „NN“ eintragen.
- 15 Hierzu zählen anaerobe Verfahren (z. B. Ausfällung) und aerobe Verfahren (z. B. Langzeitbelebung).
- 16 **Trockenmasse** ist die Masse des Klärschlammes ohne Wasseranteil.
- 17 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- 18 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist.
- 19 Hierzu zählen auch Trocknungsanlagen, wenn keine weitere Entsorgung bekannt ist.
- 20 Schlamm, der einem direkten, innerbetrieblichen Recycling zugeführt wird, bitte nicht angeben.
- 21 Zum Beispiel Biogasanlage, Beseitigung über Fachbetrieb, Ziegelindustrie, Verfüllung Bergwerk.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Muster!

Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung 2016

8L

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung wird alle drei Jahre durchgeführt. Sie umfasst Betriebe, die Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 Kubikmeter pro Jahr haben, sowie Betriebe, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 16 Absatz 1 UStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

MUSTER